

Bachelor- und Masterstudium im Nebenprogramm
Ancient Near Eastern Cultures Relating to Pre-Islamic Palestine/Israel (ANEC)
(Kulturgeschichte des vorislamischen Palästina/Israel und seiner Nachbarn
im alten und christlichen Orient)
Universität Freiburg

STUDIENPLÄNE

Die Theologische Fakultät der Universität Freiburg erlässt

in Abstimmung mit der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg,

gestützt auf das Reglement für die Erlangung der universitären und kirchlichen Diplome an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg vom 30. Januar 2007, das Reglement zur Erlangung des universitären Diploms (Niveau europäischer Bachelor) der Philosophischen Fakultät vom 23. Juni 2005 und die Fachkonvention BeNeFri in "Kulturgeschichte des vorislamischen Palästina" vom 22. März 2000 folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

1. Gliederung und Studienziel

Art. 1 ¹ Die folgenden Studiengänge „Ancient Near Eastern Cultures“ werden vom Département für Biblische Studien der Theologischen Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Institut für Bibelwissenschaft der Universität Bern und in Abstimmung mit der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg angeboten:

- a* [Bachelor Minor (15 ECTS) nur in Bern]
- b* Bachelor Nebenprogramm (30 ECTS),
- c* Master Nebenprogramm (30 ECTS).

Art. 2 Die Studiengänge sind offen für Studierende aller Fakultäten.

Art. 3 Alle Veranstaltungen können als Freie Leistungen von Studierenden anderer Studiengänge bezogen werden, sofern nicht besondere Teilnahmevoraussetzungen (z.B. Sprachkenntnisse) in der Ankündigung der Veranstaltung angegeben sind.

Art. 4 Die Studiengänge sollen zum Verständnis der Grundlagen der Kulturwissenschaften und speziell der Ancient Near Eastern Cultures führen.

7 Studienbereiche stehen zur Auswahl:

- a* Archäologie Israels/Palästinas,
- b* Ikonographie Israels/Palästinas und des vorislamischen Orients,
- c* Aegyptologie,
- d* Sprachen, Inschriften und Literaturen des vorislamischen Vorderasien,
- e* Religionsgeschichte Israels/Palästinas im Rahmen des vorislamischen Orients,
- f* Textüberlieferung der Hebräischen Bibel,
- g* Wirtschafts- und Sozialgeschichte

2. Bemessung der Studienleistungen

Art. 5 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen.

² Ein Kreditpunkt (ECTS-Punkt) entspricht 25-30 Stunden Arbeitsaufwand seitens der Studierenden.

Art. 6 ¹ Exkursionen (inkl. Einführung und Berichterstattung) werden mit 1-5 ECTS-Punkten bemessen.

² Grabungspraktika werden mit 1 ECTS-Punkt pro Woche bemessen.

³ Vorlesungen (2st) werden mit 3 ECTS-Punkten bemessen.

⁴ Seminare (2st) werden mit 5 ECTS-Punkten bemessen.

⁴ Übungen (2st) werden mit 3 ECTS-Punkten bemessen

⁶ Sprachkurse (2st) werden mit 5 ECTS-Punkten bemessen. [Diese Punktzahl setzt sich an der Theologischen Fakultät in Freiburg zusammen aus 2 ECTS für Vorlesungsbesuch und Prüfung plus 3 ECTS im Rahmen eines „learning contract“ für Eigenleistung.]

⁷ Eine kleine schriftliche Arbeit/Essay (max 28'000 Zeichen) wird mit 1 ECTS-Punkt bemessen.

3. Umfang und Dauer

Art. 7 ¹ Das Bachelorstudium im Nebenprogramm verlangt [15 oder] 30 ECTS-Punkte, das Masterstudium im Nebenprogramm 30 ECTS-Punkte.

Art. 8 Regelstudienzeit und Verlängerungsmöglichkeiten richten sich nach dem Studienreglement des jeweiligen Hauptprogramms.

4. Leistungen

Art. 9 Die Anhänge I, II, und III enthalten eine Liste der Leistungen für das Bachelor-Nebenprogramm und das Master-Nebenprogramm-Studium. Änderungen der Anhänge werden von der in der Fachkonvention erwähnten Fachkommission beschlossen und von den beteiligten Fakultäten genehmigt.

5. Leistungskontrollen

Art. 10 Jede Leistungseinheit wird mit einer Leistungskontrolle gemäss Artikel 15-17 des Reglements für die Erlangung der universitären und kirchlichen Diplome abgeschlossen.

Art. 11 ¹ Die für die Leistungseinheit verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten legen vor Semesteranfang fest, wann und auf welche Art die Leistungskontrolle erfolgt.

² Die Termine der Leistungskontrollen richten sich nach Artikel 26 des Reglements für die Erlangung der universitären und kirchlichen Diplome.

³ Die Durchführung und Benotung der einzelnen Leistungskontrollen obliegt den für die Leistungseinheit verantwortlichen Dozierenden.

Art. 12 ¹ Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt für Lehrveranstaltungen mit Leistungskontrolle (Evaluation oder Examen).

² [Im Bachelor Minor (15 ECTS) können keine ungenügenden Leistungskontrollen kompensiert werden.]

³ Im Bachelor Nebenprogramm (30 ECTS) und im Master Nebenprogramm (30 ECTS) können je maximal zwei ungenügende Leistungskontrollen kompensiert, d.h. durch andere Noten des Studiengangs ausgeglichen werden (vgl. Art. 10 4 des Reglements zur Erlangung des universitären Diploms der Philosophischen Fakultät).

⁴ Die Endnote ist das gemäss ECTS gewichtete Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen.

6. *Wiederholungen von Leistungskontrollen und Fristen*

Art. 13 ¹ Ist eine Leistungskontrolle ohne Kompensationsmöglichkeit nicht bestanden, so ist sie einmal zu wiederholen (dies betrifft nur die 2. Sprache im Master Nebenprogramm, s. Art. 27,2).

² Ungenügende Leistungskontrollen können nicht vor der folgenden Examenswoche, höchstens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Eröffnung des Ergebnisses einmal wiederholt werden (Art. 29 3 des Reglements für die Erlangung der universitären und kirchlichen Diplome).

³ Die Wiederholung findet in der nächsten Prüfungssession statt.

⁴ Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, so ist die Lehrveranstaltung zu wiederholen (besonders im Grundstudium) oder durch eine andere zu ersetzen (besonders im Aufbaustudium). Die Note der nicht bestandenen Prüfung wird dann in der Endnote nicht berücksichtigt.

⁵ Ungenügende schriftliche Arbeiten können einmal überarbeitet werden (Art. 29 2 des Reglements für die Erlangung der universitären und kirchlichen Diplome).

7. *Studienberatung*

Art. 14 Bei Master-Studierenden im Nebenprogramm übernimmt ein frei zu wählender Dozent oder eine Dozentin aus dem Lehrkörper der ANEC-Studiengänge die Studienberatung.

II. Bachelorstudium

1. *Aufbau des Bachelorstudiums*

Art. 15 Die zu besuchenden Leistungseinheiten gliedern sich in ein Grund- und Aufbaustudium.

Art. 16 Für das BA Nebenprogramm (30 ECTS) sind Veranstaltungen aus mindestens 2 der 7 in Art. 4 genannten Schwerpunkte zu wählen. [Für den BA Minor (15 ECTS) ist aus den 7 Schwerpunkten frei zu wählen.]

Art. 17 Anhang I enthält eine Liste der zu den Studienphasen gehörenden Leistungseinheiten.

2. Inhalt des Bachelorstudiums

Art. 18 Im Nebenprogramm (15 ECTS) müssen zwei Veranstaltungen aus dem Grundstudium gewählt werden. Darüber hinaus können Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Aufbaustudium sowie aus weiteren Veranstaltungen gewählt werden, die von den Universitäten Freiburg und Bern für HörerInnen aller Fachbereiche angeboten werden, wenn einE DozentIn aus dem Lehrkörper der Ancient Near Eastern Cultures die Äquivalenz mit Zielen und Anforderungen dieses Studienplans feststellt und der in der Fachkonvention erwähnten Fachkommission eine entsprechende schriftliche Mitteilung macht.

Art. 19 Im Nebenprogramm (30 ECTS) ist im ersten bis zweiten Studienjahr das Grundstudium abzulegen (15 ECTS-Punkte). Im zweiten und dritten Studienjahr ist das Aufbaustudium (15 ECTS) abzulegen. Beide Studienphasen können eine kleine schriftliche Arbeit (1 ECTS) enthalten. Bis zum Abschluss des Nebenprogramms (30 ECTS) ist mindestens eine kleine schriftliche Arbeit anzufertigen.

Art. 20 ¹ Eine der Veranstaltungen aus dem Grundstudium kann durch Eigenleistungen im Sinne eines „learning contract“ absolviert werden.

² Die Leistungseinheiten (=Veranstaltungen) werden in der Regel im Zweijahreszyklus angeboten, soweit es sich um Pflichtveranstaltungen handelt.

³ Einzelne Leistungseinheiten des Studiengangs Ancient Near Eastern Cultures werden im Rahmen des BENEFRI- Abkommens nur in Freiburg einzelne nur in Bern angeboten. Es besteht kein Anspruch auf ein Angebot aller Leistungen am Ort der Immatrikulation.

3. Ermittlung der Endnote

Art. 21 ¹ Die Endnote wird aus dem nach ECTS gewichteten Mittel der Noten der betreffenden Leistungskontrollen berechnet und gemäss Artikel 24 des Reglements für die Erlangung der universitären und kirchlichen Diplome gerundet.

² Das Studium gilt als bestanden, wenn dieses Mittel mindestens 4.00 ist. Im [Minor im Umfang von 15 ECTS darf keine Leistungskontrolle ungenügend sein und im] Nebenfach im Umfang von 30 ECTS dürfen nicht mehr als zwei Leistungskontrollen ungenügend sein (Art. 12).

III. Masterstudium

1. Aufbau des Studiums

Art. 22 Für das Masterstudium sind Veranstaltungen aus mindestens 2 der 7 in Art. 4 genannten Schwerpunkte zu wählen.

2. Inhalt des Masterstudiums

Art. 23 ¹ Das Masterstudium im Nebenfach (30 ECTS) besteht aus folgenden Leistungseinheiten:
a eine „Zweite Sprache des Vorislamischen Orients“ (im Gesamtumfang von 10 ECTS), s. Anhang III.

b ein Wahlpensum von Lerneinheiten aus den zwei zu wählenden Schwerpunkten nach Art. 4 (mindestens 20 ECTS).

² Anhang II enthält eine Liste der Leistungseinheiten.

Art. 24 ¹ Einzelne Lehrveranstaltungen aller Leistungseinheiten werden im Rahmen der Benefri-Konvention nur in Bern einzelne nur in Freiburg angeboten.

3. Zulassung zum Masterstudium

Art. 25 ¹ Zum Masterstudium wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt hat:

- a) einen Bachelor (mind. 30 ECTS)
- b) oder einen äquivalenten Abschluss einer universitären Hochschule in Theologie, Bibelwissenschaft, Judaistik, Religionswissenschaft, Archäologie, Altorientalistik, Ägyptologie
- c) oder einen äquivalenten Abschluss einer verwandten Studienrichtung einschließlich des BA Nebenprogramms Ancient Near Eastern Cultures
- d) *und* einen Nachweis über gute Kenntnisse mindestens einer Sprache des vorislamischen Israel/Palästinas (Anhang III).

Art. 26 ¹ Das zuständige Gremium für die Entscheidung über die Zulassung ist die in der Fachkonvention erwähnte Fachkommission.

² Fehlen Voraussetzungen nach Art. 25, so kann die Fachkommission eine Zulassung dennoch gewähren, indem sie den Nachweis der fehlenden Qualifikationen im Verlauf des Masterstudiums verlangt. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen.

³ Bachelorabschlüsse mit ähnlichem Studieninhalt werden individuell auf ihre Äquivalenz überprüft.

⁴ Die Äquivalenz wird von der in der Fachkonvention erwähnten Fachkommission festgestellt und den gemäß Fakultätsreglement zuständigen Organen mitgeteilt.

4. Ermittlung der Endnote

Art. 27 ¹ Die Endnote wird aus dem nach ECTS gewichteten Mittel der Noten der betreffenden Leistungskontrollen berechnet und gemäss Artikel 24 des Reglements für die Erlangung der universitären und kirchlichen Diplome gerundet. Die Leistungskontrolle der 2. Sprache im MA ist nicht kompensierbar.

² Das Studium gilt als bestanden, wenn dieses Mittel mindestens 4.00 ist und nicht mehr als zwei Leistungskontrollen ungenügend sind (Art. 12).

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

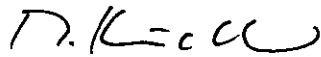
Art. 28 ¹ Dieser Studienplan tritt am 1. September 2007 in Kraft.

² Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan vom 1. Oktober 2000 über das Nebenfachstudium »Kulturgeschichte des vorislamischen Palästina«.

Im Namen der Theologischen Fakultät genehmigt:

Freiburg, den 31. 10. 2007

Der Dekan:



Prof. Dr. Max Küchler

Im Namen der Philosophischen Fakultät genehmigt:

Freiburg, den 22. 11. 2007

Der Dekan:



Prof. Dr. Jean-Michel Spieser

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Freiburg, den 11. 12. 2007

Der Rektor:



Prof. Dr. Guido Vergauwen

Anhang I

Das Grundstudium besteht aus folgenden 5 Vorlesungen (2stündig, 3 ECTS):

- Geschichte Israels von Merneptah bis Bar Kochba I oder II
- Einführung in die Archäologie Palästinas
- Historische Geographie Palästinas
- Einführung in die altorientalische Ikonographie
- Schrift und Schreiben in der Bibel und im Alten Orient

Eine dieser Vorlesungen kann durch Eigenleistungen im Sinne eines "learning contract" absolviert werden.

Das Aufbaustudium besteht aus 3 Seminaren oder Übungen (2stündig, 4 ECTS), die mindestens zwei der folgenden 7 Gebiete entnommen sind:

- a Archäologie Israels/Palästinas,
- b Ikonographie Israels/Palästinas und des vorislamischen Orients
- c Ägyptologie
- d Sprachen, Inschriften und Literaturen des vorislamischen Vorderasien
- e) Religionsgeschichte Israels/Palästinas im Rahmen des vorislamischen Orients
- f) Textüberlieferung der Hebräischen Bibel.
- g) Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Anhang II

Das Masterstudium besteht aus dem Studium einer (mindestens zweiten) Sprache des vorislamischen Palästina (im Sinne von Anhang III) und Übungen und Seminaren im Umfang von 20 ECTS Punkten, die mindestens zwei der folgenden 7 Gebiete entnommen sind:

- a Archäologie Israels/Palästinas,
- b Ikonographie Israels/Palästinas und des vorislamischen Orients
- c Ägyptologie
- d Sprachen, Inschriften und Literaturen des vorislamischen Vorderasien
- e) Religionsgeschichte Israels/Palästinas im Rahmen des vorislamischen Orients
- f) Textüberlieferung der Hebräischen Bibel.
- g) Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Anhang III

Als Sprachen des vorislamischen Israel/Palästina gelten:

- Althebräisch (einschliesslich des epigraphisch belegten Nord- und Südostkanaanäischen)
- Ägyptisch
- Akkadisch
- Ugaritisch
- Aramäisch (einschliesslich des Syrischen und der aramäischen Schriftsprache der Nabatäer und Palmyrener)
- Altnordarabisch (Thamudisch und Safaitisch)
- Koptisch
- Armenisch
- Griechisch

Sofern diese Vorlesungen in Freiburg gehalten werden kann zusätzlich zu den 2-3 ECTS für die evaluierte Lehrveranstaltung die Eigenleistung durch einen "learning contract" mit weiteren 3 ECTS bemessen werden.